



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



Geschäftsordnung des Vorstandes des Fördervereins Gesamtschule Bellevue von 2003 e.V.

§ 1 Geschäftsordnung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung entsprechend § 8 Absatz (6) der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die ständigen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder. Besondere Aufgaben werden im Rahmen der Sitzungen des Vorstandes zugewiesen.

§ 2 Aufgabenbereiche des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitzenden obliegt die
 - Einberufung der Sitzungen und Versammlungen,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
 - Erstellung der Rechenschaftsberichte,
 - Lenkung der Projekte und Vorhaben des Fördervereins.

§ 3 Aufgabenbereiche des Schriftführers / der Schriftführerin

- (1) Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegt die
 - Erstellung der Protokolle,
 - Führung der Korrespondenz, soweit sie nicht durch die Vorsitzenden geführt wird.

§ 4 Aufgabenbereiche des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin

- (1) Dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin obliegt die
 - Führung des Vereinskontos,
 - Führung der Handkasse,
 - Führung der Mitgliederliste,
 - Erstellung der Steuererklärung.

§ 5 Aufgabenbereiche der Beisitzer

- (1) Dem Vertreter / der Vertreterin des Kollegiums unter den Beisitzern obliegt der
 - Kontakt zu der Leitung der Schule,
 - Kontakt zu dem Kollegium der Schule.
- (2) Dem Vertreter / der Vertreterin der Elternvertretung unter den Beisitzern obliegt der
 - Kontakt zu den Elternvertretern und den Schülervertretern der Klassen



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



§ 6 Spenden

- (1) Ein wesentliches Instrument zur Finanzierung der Fördervereinsarbeit sind neben den Mitgliedsbeiträgen die Spenden. Es sind 2 Arten von Spenden zu unterscheiden:
 - Zweckgebundene Spenden (d. h., die Spende wird bei der Übergabe von dem Spender mit einem Verwendungszweck belegt),
 - Nicht zweckgebundene Spenden (d. h., die Spende wird bei der Übergabe von dem Spender nicht mit einem Verwendungszweck belegt).
- (2) Bei der Verwendung von zweckgebundenen Spenden wird vom Vorstand den Vorgaben des Spenders Rechnung getragen, sofern der Verwendungszweck nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins steht.
- (3) Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Spenden entscheidet allein der Vorstand im Sinne der Satzung des Vereins. Nachträglichen Forderungen des Spenders zur Zweckbindung wird im Regelfall nicht entsprochen.

§ 7 Förderungen

- (1) Ein wesentliches Instrument der Vereinsarbeit sind Förderungen entsprechend § 2 der Satzung.
- (2) Förderungen können direkt vom Vorstand oder aufgrund von Anträgen an den Vorstand durch diesen beschlossen werden.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 - Vereinsmitglieder,
 - Mitglieder des Kollegiums der Gesamtschule Bellevue,
 - Angestellte der Gesamtschule Bellevue,
 - Mitarbeiter der der Gesamtschule Bellevue angegliederten bzw. zugeordneten Einrichtungen,
 - SchülerInnen der Gesamtschule Bellevue,
 - Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der SchülerInnen der Gesamtschule Bellevue.
- (4) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Anträgen von SchülerInnen bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigten muss dieser Antrag über einen Lehrer oder eine Lehrerin eingereicht werden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 8 Absatz (5) sind schriftlich festzuhalten und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Überprüfung der Geschäftsordnung

- (1) Nach jeder Neuwahl des Vorstandes ist die Geschäftsordnung zu überprüfen und gegebenenfalls an die neue Vorstandsstruktur anzupassen.



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



Saarbrücken, der 31.01.06

(Michael Klotz)

(Thomas Neu)

(Helmut Jann)

(Thomas Emser)

(Karin Elsner)

(Gabriele Knaflie)